

Drucksache

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Aktuelles			
verantwortlich: Amt für Soziales und Teilhabe		Drucksache 2021/093	
		23.04.2021	
Beschlussfassung:	Ö	03.05.2021	Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt von der Berichterstattung zum aktuellen Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Kenntnis.

1. Zusammenfassung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2017 in mehreren Stufen umgesetzt. Über den Zeit- und Umsetzungsplan wurde zuletzt im Sozialausschuss am 23.11.2020 im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2021 berichtet.

Seit 01.01.2020 gilt die dritte und wesentliche Umsetzungsstufe des BTHG. Da im gesamten Bundesgebiet die Rahmenbedingungen im gesetzlich vorgegebenen Zeitplan nicht realisierbar waren, hat jedes Bundesland hierzu eigene (Übergangs-)Regelungen geschaffen.

In Baden-Württemberg greift die sogenannte Übergangsvereinbarung, ferner gilt seit 01.01.2021 der neue Landesrahmenvertrag SGB IX. Wesentliche Institutionen wie die Vertragskommission und die gesetzlich vorgeschriebene Schiedsstelle nach SGB IX sind in Baden-Württemberg derzeit allerdings noch im Aufbau begriffen.

Auf dieser (unfertigen) Basis sind nunmehr erste Gespräche und Verhandlungen mit Leistungserbringern aus dem Rems-Murr-Kreis (insbesondere Einrichtungen der Behindertenhilfe) anberaunt. Der Rems-Murr-Kreis ist wie die übrigen 43 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe für die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Anbieter für die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zuständig. Dabei ist der Rems-Murr-Kreis traditionell ein Standortlandkreis mit einem sehr großen Anbieterfeld und dementsprechend hohem Verhandlungsaufkommen.

2. Sachverhalt

2.1 Gesetzlicher Auftrag Grundlagenschaffung

Der Rems-Murr-Kreis ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, mit allen Leistungserbringern bzw. -anbietern im Landkreis entsprechende schriftliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, die dann für alle belegenden Leistungsträger anzuwenden sind.

Derzeit sind im Rems-Murr-Kreis (wie in ganz Baden-Württemberg) noch keine Leistungsangebote umgestellt. Der seit 01.01.2021 implementierte Landesrahmenvertrag befindet sich zudem in einer steten Entwicklungsphase, d. h. es muss davon ausgegangen werden, dass die Erstumstellung auf das neue System ca. zwei Jahre benötigt und weitere notwendige Anpassungen im Laufe der nächsten Jahre sowohl auf Landesebene im Landesrahmenvertrag als auch auf kommunaler Ebene in den Verträgen folgen.

2.2 Praxisanwendung

Die praktische Anwendung neuer Leistungskataloge für Menschen mit Behinderungen im Rems-Murr-Kreis ist dann möglich, wenn der Umstellungs- und Vereinbarungsstand der neuen Leistungsangebote je Anbieter und Standort entsprechend fortgeschritten ist.

Der Rems-Murr-Kreis ist für die Bedarfsermittlung über das vom Sozialministerium implementierte Bedarfsermittlungsverfahren BEI_BW und die Gesamtplanung für seine Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen zuständig. Hieraus resultiert der jeweilige Umfang der Leistungsgewährung.

Bis das neue System flächendeckend installiert ist, wird es regelmäßig zu Interims-Konstrukten aus altem und neuem System kommen.

2.3 Übergangsvereinbarung

Seit 01.01.2020 ist die dritte und wesentliche Umsetzungsstufe des BTHG in Kraft. Mit neuer Rechtslage wurden Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) - Grundsicherung/ Existenzsicherung - klar getrennt. Bis zur vollständigen Umsetzung der neuen Rechtssystematik (vgl. 2.1.1) wurde mit der sogenannten Übergangsvereinbarung im Jahr 2020 eine landesweit gültige rechtliche Basis für die Fortzahlung von Leistungen über den 31.12.2019 hinaus geschaffen. Diese regelt in Grundzügen die Leistungen und Kosten im SGB IX seit 01.01.2020 unter Berücksichtigung der Budgetneutralität (zzgl. tariflich bedingter Personalkosten- und Sachkostensteigerungen) vor diesem Stichtag. Diese Übergangsvereinbarung endet jedoch zum 31.12.2021 und verlangt eine Umstellung aller Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen des SGB IX auf den neuen Landesrahmenvertrag SGB IX bis spätestens zu diesem Zeitpunkt.

Im Augenblick zeichnet sich eindeutig ab, dass eine Umsetzung aller Angebote bis Ende 2021 sowohl auf Landkreisebene als auch landesweit unrealistisch sein wird. Dementsprechend wurde über die Vertragskommission eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche unter Beteiligung des Sozialministeriums bis Juni prüft, ob und in welcher Form eine Verlängerung der Übergangsvereinbarung auf den Weg gebracht werden kann.

2.4 Landesrahmenvertrag (LRV) SGB IX

Seit dem 01.01.2021 gilt der neue LRV SGB IX in Baden-Württemberg. Die Leistungserbringer haben seit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, ihre Angebote auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik umzustellen bzw. diese entsprechend neu zu verhandeln. Der LRV ist als erster Aufschlag einer verbindlichen Basis zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg zu sehen und wird sich im Rahmen der Praxisanwendung stetig weiterentwickeln müssen. Der Veränderungsanstoß hierzu wird aus der Praxis kommen und von der Vertragskommission aufgegriffen werden (vgl. Ziffer 2.5).

Die Umstellung bringt sowohl für die einzelnen Leistungserbringer als auch die Leistungsträger (hier Rems-Murr-Kreis) einen erheblichen Bürokratieaufwand mit sich und bindet hohe Personalkapazitäten.

2.5 Vertragskommission (VK) SGB IX

Die konstituierende Sitzung der VK SGB IX fand am 01.12.2020 statt. Dabei wurden Herr Magnus Klein (Landkreistag) zum Vorsitzenden und Frau Birgit Schaer (Caritasverband Freiburg) zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die VK sieht sich als das für die Umstellung und Weiterentwicklung des LRV alleinig zuständige Gremium an und hat bislang folgende Arbeitsgruppen (AG) eingesetzt:

- **AG Minderjährige.** Diese soll in den nächsten Monaten eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik für den LRV entwickeln.
- **AG Schnittstelle.** Diese soll sich vor allem mit der Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen beschäftigen.
- **Redaktionsgruppe.** Diese soll sich mit der Erarbeitung und Überarbeitung von Leistungsbeschreibungen, Kalkulationen, Vereinbarungen des aktuellen LRV SGB IX beschäftigen.
- **AG Kurzzeitunterbringung.** Diese soll in den nächsten Monaten eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik für den LRV entwickeln.
- **AG WfbM (Werkstätten für behinderte Menschen).** Diese soll in den nächsten Monaten prüfen, ob eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik für den LRV entwickelt werden kann,
- **AG Umsetzungsbegleitung.** Diese soll in einem ersten Schritt unter Beteiligung Sozialministeriums prüfen, wie der Umstellungsstand des LRV SGB IX in Baden-Württemberg bis Juni fortgeschritten ist und daraus ableiten ob und in welcher Form eine Verlängerung der Übergangsvereinbarung auf den Weg gebracht werden kann.

2.6 Schiedsstelle SGB IX

Die Schiedsstellenverordnung § 133 SGB IX wurde durch den Landtag am 15.12.2020 beschlossen, am 30.12.2020 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Schiedstellenvorsitz ist aktuell nicht besetzt, eine handlungsfähige Schiedsstelle nicht existent. Dementsprechend überspringen alle strittigen Verfahren diese Instanz und münden unmittelbar in ein gerichtliches Verfahren (vgl. Drucksache 2021/094, Ziffer 2.2.4.2 Klage der Diakonie Stetten gegen den Rems-Murr-Kreis wegen corona-bedingter Mehrkosten).

2.7 Konkrete Umsetzung im Rems-Murr-Kreis

2.7.1 Umsetzung im Einzelfall seit 2020

Mit den Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen aus dem Rems-Murr-Kreis, die dem Personenkreis der Eingliederungshilfe zugeordnet sind, wird der behinderungsbedingte Bedarf anhand des landesweit neu implementierten Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_BW ermittelt und fließt in eine individuelle Gesamtplanung ein (vgl. Ziffer 2.2. Praxisanwendung).

Ein Gesamtplan nach neuer Rechtssystematik kann allerdings erst dann festgeschrieben werden, wenn entsprechende Angebote nach dem LRV SGB IX abgeschlossen sind.

Bis dahin erfolgt die Umsetzung der neuen Leistungen Schritt für Schritt entsprechend dem Verhandlungsfortschritt der Leistungsangebote.

2.7.2 Umsetzung Systemumstellung durch Verhandlungen ab 2021

Im Rems-Murr Kreis gibt es aktuell zwei Aufforderungen eines Leistungserbringers an zwei Standorten mit 8 und 24 Plätzen, zur Umstellung auf den neuen LRV. Damit ist der Rems-Murr-Kreis landesweit einer der ersten Landkreise, der in konkreten Verhandlungen zur Umstellung steht. Der zeitliche Aufwand und Abstimmungsbedarf, aber auch das Streitpotential ist immens. Mit (vor-)gerichtlichen Auseinandersetzungen ist zu rechnen.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass selbst der erste Umstellungsprozess im Rems-Murr-Kreis ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen wird und nicht zum 31.12.2021 abgeschlossen sein wird.

Die vom Gesetzgeber mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes gewollte Abkehr von der Einrichtungszentrierung hin zur Personenzentrierung bedingt, dass oberstes Ziel sein muss, geeignete neue Leistungsangebote zu schaffen, die den Bedarfen und den Zielen der Menschen mit Behinderung gerecht werden und sich nicht am Bestand orientieren.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Die große Sozialrechtsreform „Bundesteilhabegesetz“ lässt sich nicht budgetneutral abbilden. Auswirkungen auf die Entwicklung des Leistungsbereichs Eingliederungshilfe als auch auf den Personalbedarf der Leistungserbringer und Leistungsträger gehen mit der umfassenden Rechtsänderung einher.

Im Sinne des Konnexitätsprinzips leistet das Land Baden-Württemberg Ausgleichsleistungen an die 44 Stadt- und Landkreise und stellt aktuell ebenso einmalig Mittel für BTHG-bedingte Umstellungsaufwände der Leistungserbringer zur Verfügung, die wiederum von den Stadt- und Landkreisen verteilt und stichprobenartig geprüft werden müssen.

Die finanzielle Entwicklung des Leistungsbereichs Eingliederungshilfe wird in den nächsten Monaten und Jahren maßgeblich vom Umsetzungsfortschritt der neuen Leistungssystematik abhängen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Kostenentwicklungen (exklusive Sondersituation Corona-Pandemie) während der Gültigkeit der Übergangsvereinbarung auf überschaubare Tarif- und Sachkostenentwicklungen reduziert, mit fortschreitender Systemumstellung jedoch mit deutlichen Kostensteigerungen im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe zu rechnen ist.